

# RS Vfgh 1993/11/30 B1320/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## Norm

EMRK Art8

FremdenG §10 Abs1 Z4

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ungültigerklärung eines Sichtvermerks wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; denkunmögliche Gesetzesanwendung durch Unterlassung der gebotenen Interessenabwägung

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer ist ein minderjähriger, im Zeitpunkt der Bescheiderlassung seit zwei Jahren in Österreich lebender Schüler. Er hat enge familiäre Bindungen zu Österreich: Er wohnt seit seiner Einreise bei seinen (bereits seit längerer Zeit im Bundesgebiet ansässigen) Eltern, von denen er auch Unterhalt bezieht. Diese Umstände waren der belangten Behörde bekannt.

(siehe auch E v 27.09.93, B1041/93).

## Entscheidungstexte

- B 1320/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1993 B 1320/93

## Schlagworte

Fremdenrecht, Privat- und Familienleben, Interessenabwägung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1320.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068870\_93B01320\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)